

Dr. Stefan Els

An den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Gerne gebe ich zu der Anonymisierungsfrage meinen Kommentar ab.

1) Bisherige Erfahrungen

Bei Mitarbeiterbefragungen haben wir bereits auf ein Anonymisierungsverfahren zurückgegriffen. Das Institut für die Befragung erhielt die dienstlichen Mailkontakte und ordnete diesen eine einmalige Kennung (Hashwert) zu.

Die bereitgestellten Mailkontakte wurden sodann gelöscht.

Der Mitarbeiter identifizierte sich nurmehr ohne Möglichkeit der Rückverfolgung mittels der einmaligen Kennung, um an der Befragung teil zu nehmen.

Seine Angaben bei der Befragung wurden auf Zuordnungsmöglichkeiten geprüft. Hierzu wurden die Fragen analysiert und sichergestellt, dass Gruppen unter 5 Mitarbeitern nicht separat ausgewertet wurden.

Desweiteren wurde in einem weiteren Fall bei der Erprobung neuer IT-Anwendungen mit Echtdateien gearbeitet. Um den Echtdateieneinsatz zu anonymisieren wurde auf ein zertifiziertes Verfahren zurückgegriffen. Namen Adressen und Zahlen wurden durch Fake-Daten ersetzt.

Nach Ihren Ausführungen handelte es sich bei dem Rückgriff auf die Personendaten zum Zwecke der Anonymisierung bereits um eine Verarbeitung.

Dem ist grundsätzlich zuzustimmen.

Der Dateneinsatz zum Zwecke der Anonymisierung birgt tatsächlich auch die potentielle Möglichkeit der Rückverfolgung. Wird der Anonymisierungsvorgang aber durch Datenerhebung oder Datenübermittlung durch einen Auftragnehmer erledigt, der kein eigenes Interesse an der Rückverfolgung geltend machen kann und auch nach Art. 28 DSGVO in der Pflicht ist, würde das Verfahren sicherer im Sinne von TOM Gestaltung.

In diesem Fall könnte m.E. auch die Auffassung vertreten werden, dass eine Datenverarbeitung (eine sichere Verarbeitung wohlgeordnet) zum Zwecke der Anonymisierung keiner Rechtsgrundlage bedarf, weil sie das erklärte Ziel verfolgt, mit der Verarbeitung aus dem Datenschutzbezug herauszufallen. (vergl. aber unten weiterführende Ausführungen zur Ethikgestaltung).

2) Erforderlichkeit

Bei Ihren Ausführungen zu möglichen Rechtsgrundlagen nach Art. 6 DSGVO habe ich die Prüfung der Erforderlichkeit vermisst. Eine allgemeine Erforderlichkeit zum Zwecke der Kohortenbildung erscheint mir sehr (zu sehr) abstrakt, und in dieser Allgemeinheit nicht haltbar. Der Telekommunikationsanbieter müsste m.E. in jedem Einzelfall einer Auswertung eine plausible Erforderlichkeitsbegründung abgeben.

3) Überwachung

Der Prozess der Verarbeitung zum Zwecke der Anonymisierung müsste protokolliert, dokumentiert und überprüfbar ausgestaltet werden.

Die Aufsicht müsste stets vorher informiert sein.

4) Transparenz

Die Frage zu welchem Zweck die Daten verwendet werden, auch wenn sie nur anonymisiert eingesetzt werden, unterliegt m.E. auf jeden Fall schon allein aus dem Gesichtspunkt der Verarbeitung nach Treu und Glauben der Informationspflicht. Art.12 folgende DSGVO.

5) EINWILLIGUNG

Diese Frage nach der Transparenz führt zwangsläufig zu der Frage, ob sich ein Betroffener dieser Art der Verarbeitung auch entziehen kann, ohne insbesondere auf die Dienste des Anbieters verzichten zu müssen.

Ihr Lösungsansatz sieht die Suche nach einer Rechtsgrundlage vor, die zu dieser Frage nicht führt. Nach Ihrer Lösung hätte jeder Anbieter die Möglichkeit Daten zum Zwecke der Anonymisierung zu verarbeiten. Betroffene können sich dieser Verarbeitung nicht entziehen, sobald sie den Dienst eines Anbieters in Anspruch nehmen.

Diesen Weg würde ich nicht wählen.

Zurecht haben Sie die Entwicklung zu exponierter Datenerhebung und Datenflut angesprochen. Diese Entwicklung ist insbesondere auch im Kontext der Entwicklung der KI und dem Einsatz von Algorithmen zu sehen.

Die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation ist mittlerweile als ein Grundbedürfnis anzusehen, vergleichbar mit der Versorgung mit sauberer Luft, mit Wasser und mit Strom.

Grundbedürfnisse sollten nicht mit zwingender Datenverarbeitung verknüpft sein, da sie keiner freien Entscheidung mehr zugänglich sind.

Deshalb ist es auch nicht zwingend den Einsatz von KI ausschließlich in Verbindung mit Personendaten dem Datenschutz zu unterstellen.

Jede Auswertung, egal ob anonymisiert oder nicht, lässt sich auf menschliches individuelles Handeln zurückführen. Hieraus generiert KI Scorewerte und Klassifizierungen, die hierauf wiederum zu Wahrscheinlichkeitsvorhersagen genutzt werden.

Genau damit befasst sich auch die Ethik-Kommission.

Dieser Meinungsbildungsprozess zu Fragen der Ethik im Umgang mit künstlicher Intelligenz hat gerade erst begonnen, er befindet sich in seiner ersten Phase, er ist lange noch nicht abgeschlossen. Insbesondere liegen auch noch keine Erkenntnisse vor, die sich durch KI Entwicklungen noch ergeben können.

Der neue Begriff lautet nicht Gefährdung durch Datenschutzvorfall sondern DISKREMINIERUNG. Diskriminierung ist ein weitaus weiterer Begriff, der sich auch durch Auswertung anonymisierter Daten ergeben kann. Dies geschieht dadurch, dass unethische Vorgaben, unzutreffende Lernprozesse oder mangelhafte Prämissen programmiert wurden und später zur Einordnung von menschlichen Individualhandlungen herangezogen werden. Plötzlich fällt man durch ein Sieb, das man gar nicht kennt und wird von Grundversorgungen, Darlehn, Berufschancen, ausgeschlossen ohne zu wissen weshalb. (vergl. Zweig in "Ein Algorithmus hat kein Taktgefühl", Heyne 2019, Seite 220)

Deshalb ist mit der Ermittlung einer unverhandelbaren Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zum Zwecke der Anonymisierung auch große Zurückhaltung angebracht.

Aus diesem Grund sind die Ausführungen unter Ziff. 1 auch unter Vorbehalt zu sehen.

Die derzeitige Lösung sollte demnach der Weg über die FREIWILLIGE EINWILLIGUNG sein.

Wer seine Daten zur Anonymisierung bereitstellen möchte, sollte über die Art des Einsatzes der anonymisierten Daten aufgeklärt sein und sodann frei entscheiden können, ob er diese für diesen Zweck bereitstellen will.

Will er das nicht, sollte er von der Inanspruchnahme des Dienstes nicht ausgeschlossen sein.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Überlegungen dienen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Els